

Solar-Versicherung Online

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
Kundeninformation nach VVG Ausgabe 01/2013	2

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB) zur Solar-Versicherung Online

1	Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	3
2	Versicherungsnehmer	3
3	Örtlicher Geltungsbereich	3
4	Gegenstand der Versicherung	3
5	Versicherungssumme	3
6	Unterversicherung	3
7	Versicherte Ereignisse	3
8	Nicht versicherte Ereignisse	4
9	Leistungen	4
10	Versicherte Kosten	4
11	Ertragsausfall und Mehrkosten	5
12	Verhältnis gegenüber Dritten	5
13	Ausschlüsse	5
14	Selbstbehalt	5
15	Obliegenheiten	5
16	Verletzung von Obliegenheiten	6
17	Gerichtsstand	6
18	Mitteilungen	6
19	Datenbearbeitung	6

Help Point
0800 80 80 80

Einfach anrufen! Wir sind für Sie da.

Aus dem Ausland
+ 41 44 628 98 98

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 01/2013

Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zurich) mit Sitz am Mythenquai 2, CH-8002 Zürich, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den anwendbaren Gesetzen, insbesondere im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) geregelt.

Aus den AVB ergeben sich:

- die versicherten Risiken
- der Umfang des Versicherungsschutzes
- Ausschlüsse
- Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags
- die Obliegenheiten im Schadenfall

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem VVG.

Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind auf www.direct.zurich.ch/solar ersichtlich.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt, beenden. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich, beenden. Weitere Beendigungs-möglichkeiten ergeben sich aus dem VVG.

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zur Solar-Versicherung Online

Ausgabe 01/2013

Art. 1 **Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung eingetragenen Datum, unter der Voraussetzung, dass die Inbetriebnahme der Anlage (nach erfolgter Montage und nach dem Testbetrieb) erfolgt ist, und endet nach 36 Monaten.

Art. 2 **Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist die in der Versicherungsbestätigung genannte Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Diese ist alleinige Korrespondenzpartnerin sowie Anspruchsberechtigte im Schadenfall.

Art. 3 **Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt an dem in der Versicherungsbestätigung erwähnten Standort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 4 **Gegenstand der Versicherung**

Je nach Vereinbarung gilt die Versicherung für die in der Versicherungsbestätigung genannte

- Solarthermische Anlage (Wärmeerzeugung) oder
- netzgekoppelte Photovoltaikanlage (Stromerzeugung).

Nicht über diesen Vertrag versichert werden können:

Teile von Anlagen, Hybrid- und Dünnschichtkollektoren, Sonnenstandgeführte Anlagen, Anlagen mit offenen, konzentrierenden Reflektoren wie z. B. Parabolrinnen, PV-Modulen auf nicht mineralischer Basis sowie nicht erprobte Technologien.

Die Anlagen müssen an oder auf Gebäuden, welche ausschliesslich Wohnzwecken dienen, oder auf Grundstücken, auf denen sich derartige Gebäude befinden, fest installiert sein.

Versichert sind folgende Bestandteile der in der Versicherungsbestätigung genannten Anlage:

4.1 Solarthermische Anlage

- Kollektoren inklusive Absorber (ausschliesslich Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren)
- Elektronische Mess-, Regeleinheiten und Temperaturfühler
- Rohrleitungen innerhalb des Solarheizkreislaufes
- Wasserspeicher, Wärmetauscher und Glykolbehälter
- Zusatzheizungen (Nachladesysteme) innerhalb des Solarheizkreislaufes

sofern in der Versicherungssumme enthalten.

4.2 Netzgekoppelte Photovoltaikanlage

- Solarmodule
- Um-/Wechselrichter
- Einspeise- und Erzeugungszähler
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen
- Hausverteilerkästen (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage)
- Modultragkonstruktionen
- Montageset, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungsets
- Überspannungs- und andere Schutzeinrichtungen (Blitzschutz, Sicherungen, ...)
- Schalter und Trenneinrichtungen
- Monitoringsysteme

sofern in der Versicherungssumme enthalten.

Nicht versichert sind:

- Flüssigkeit führende Leitungen ausserhalb der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit;
- Heizungsvor- und -rückläufe ausserhalb der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit;
- Schäden an Flüssigkeiten jeder Art

Art. 5 **Versicherungssumme**

Für die Bestimmung der Versicherungssumme ist der Wert einer gleichen neuen Sache (Neuwert sämtlicher Bestandteile) massgebend, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung).

Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

Die Versicherungssumme bildet – zuzüglich den versicherten Kosten gemäss Ziff. 10 und dem Ertragsausfall sowie den Mehrkosten gemäss Ziff. 11 – die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

Art. 6 **Unterversicherung**

Ist die vereinbarte Versicherungssumme für eine Sache niedriger als der Neuwert der versicherten Sache (gemäss Ziff. 5), so ersetzt Zurich den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu diesem Neuwert (Unterversicherung).

Art. 7 **Versicherte Ereignisse**

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an der versicherten Anlage sowie Diebstahl, vorbehältlich Ziff. 8.

Art. 8 **Nicht versicherte Ereignisse**

Nicht versichert sind Verluste, Beschädigungen und Zerstörungen infolge:

- von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion, abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;
- der Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben;
- von Schäden, verursacht durch Erd- und Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
- von Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation (ohne Rücksicht auf ihre Ursachen);
- von Schäden durch Erschütterung, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

Im Weiteren sind nicht versichert:

8.1 Schäden als direkte Folge

- von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder
- von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

8.2
Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet (vorbehalten Ziff. 10.4).

8.3
Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren (z. B. durch Computerviren).

8.4
Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter bekannt waren oder bekannt sein mussten.

8.5
Schäden bei kriegerischen und terroristischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Art. 9 **Leistungen**

9.1 Teilschaden
Zurich ersetzt im Teilschadenfall die Kosten für die Wiederherstellung, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten jeweils maximal bis zur Höhe des Wertes am Tag des Schadens (gemäss Ziff. 9.3) der vom Schaden betroffenen Sachen.

9.2 Totalschaden
Zurich ersetzt im Totalschadenfall den Wert am Tag des Schadens (gemäss Ziff. 9.3) der vom Schaden betroffenen Sachen.

Ein Totalschaden liegt vor, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

9.3 Abschreibung bei Teil- und Totalschaden

Während 10 Jahren ab Inbetriebnahme der fabrikanneuen versicherten Sache wird keine Abschreibung vorgenommen.

Nach Ablauf der 10-jährigen Neuwertdeckung beträgt die Abschreibung

- 0.5% pro Monat für Module, bzw. Kollektoren
- 1% pro Monat für alle anderen Komponenten der versicherten Anlage

Die Abschreibung beträgt maximal 75%.

Auf einen Abzug für technischen Fortschritt wird verzichtet.

9.4 Zeitwert bei Verzicht auf Wiederherstellung

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles die beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen wiederhergestellt oder wiederbeschafft hat.

9.5 Vorsorgedeckung für Erweiterungen und Wertsteigerungen

Für die während der vereinbarten Versicherungsdauer eingetretenen Veränderungen am versicherten Objekt (Erweiterungen/Austausch von Komponenten) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20%.

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht zum Ausgleich einer allfällig vorliegenden Unterversicherung.

Art. 10 **Versicherte Kosten**

Für die nachstehenden Kosten, die durch ein versichertes Schadenereignis entstehen, beträgt die Leistung pro Ereignis für alle Kosten zusammen zusätzlich maximal 20% der Versicherungssumme gemäss Ziff. 5.

10.1 Demontage, Aufräumung, Entsorgung, Bergung

Kosten für Feststellung der Schadensursache, Demontage, Aufräumung, Entsorgung, Bergung und Bauleistungen, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen.

10.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, welche aufgrund eines versicherten Schadens anfallen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

10.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich, welches aufgrund eines versicherten Ereignisses und behördlicher Anordnung ausgetauscht werden muss

Entschädigung wird nicht geleistet,

- für vorbestandene Kontamination
- soweit die Kontamination durch die Schadensbehebung verursacht wurde,
- soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

10.4 Kosten für Immobilien und Fahrhabe

Mitversichert sind Immobilien und Fahrhabe, soweit diese im Eigentum des Versicherungsnehmers oder in seiner Obhut stehen und soweit diese

- als Folge eines versicherten Ereignisses,
- als Folge von Schadenminderungs- oder Schadenbehebungstätigkeiten sowie
- als Folge von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an einer aus diesem Vertrag versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden.

10.5 Wärmeträgermittel

Kosten für den Verlust von Wärmeträgermittel aufgrund eines versicherten Ereignisses. Ausgeschlossen ist der Unbrauchbarwerden der Wärmeträgerflüssigkeit.

Art. 11 Ertragsausfall und Mehrkosten

11.1 Ertragsausfall (Photovoltaikanlage)

Die Versicherung deckt Ertragsausfall für Photovoltaikanlage während maximal 12 Monaten (Haftzeit), der entsteht, wenn der Betrieb der versicherten Anlage ganz oder teilweise aufgrund eines versicherten Ereignisses unterbrochen wird und die Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Stromversorgungsnetz nicht möglich ist.

Ersatzleistung

Zurich ersetzt nach einer Karenzfrist von 2 Tagen je Kilowatt Peak (kWp) Nennleistung und Tag:

- vom 01.04.–30.09.: 3.00 CHF
- vom 01.10.–31.03.: 1.50 CHF

Wird der Betrieb nicht wieder aufgenommen, entfällt die Leistung für den Ertragsausfall.

11.2 Mehrkosten (Solarthermieanlage)

Die Versicherung deckt die Kosten für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung wie z. B. für Fremdenergiekosten oder die Erstellung von Provisorien bei Ausfall der versicherten Solarthermieanlage infolge eines versicherten Ereignisses bis maximal CHF 5'000.– pro Ereignis.

11.3 Leistungen bei Bestehen eines andern Vertrages für Feuer- und Elementarrisiken

Entstehende Kosten entsprechend Ziff. 11.1 und 11.2 infolge eines Feuer- oder Elementarschadens werden auch dann vergütet, soweit für den Feuer- oder Elementarschaden aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers – in dem der Ertragsausfall bzw. die Mehrkosten infolge Feuer- oder Elementarschaden nicht versichert ist – eine Leistung erbracht wurde.

Art. 12 Verhältnis gegenüber Dritten

Hat der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, welche diejenigen des anderen Leistungserbringers und/oder Dritten übersteigt und gemäss den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert sind.

Art. 13 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Unterhaltskosten, Revisionen und Wartungsarbeiten;
- Vermögensfolgeschäden.

Art. 14 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Schadenereignis beträgt CHF 200.–.

Art. 15 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

- die versicherten Sachen und Teile davon gegen Wind und Sturm nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde zu sichern;
- die versicherten Sachen fest mit dem Bauwerk zu verbinden und im Falle eines Diebstahls diesen der zuständigen Polizei unverzüglich zu melden;
- bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Zurich sofort zu benachrichtigen (Telefon 0800 80 80 80);
- insbesondere für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Zurich hat das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
- Zurich die Wiederaufnahme des Vollbetriebes der vom Schaden betroffenen Anlage anzuzeigen;

- Zurich und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Unterbrechungsschadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu ermöglichen; der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck auf Verlangen Zurich die Statistiken, Belege und andere relevante Daten zur Energieerzeugung sowie die Abrechnungen über allfällige Vergütung und die zugehörigen Abnahmeverträge vorzulegen;

Art. 16 **Verletzung von Obliegenheiten**

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten, können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Art. 17 **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Art. 18 **Mitteilungen**

Mitteilungen sind an die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, «Solar Online», Postfach, 6002 Luzern, zu richten.

Für telefonische Mitteilungen steht die Gratistelefonnummer 0800 80 80 80 zur Verfügung.

Art. 19 **Datenbearbeitung**

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.